



PARITÄTISCHER AUSSCHUSS

gemäß Art. 8 des D.P.R. vom 22. März 1974, Nr. 381

PROTOKOLL DES BESCHLUSSES VOM: 01. März 2017

Betreff: Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Autonomen Provinz Bozen – Genehmigung des endgültigen Dokumentes

Am 01. März 2017 um 12.30 Uhr hat sich der Paritätische Ausschuss gemäß Art. 8 des D.P.R. vom 22. März 1974, Nr. 381, versammelt. Der Ausschuss ist mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 3. August 2012 und mit Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen Nr. 411 vom 8. April 2004 und nachfolgenden Änderungen eingesetzt worden und ist wie folgt zusammengesetzt.

Vertreter des Staates:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| - Dott. Ing. Francesco Gigliani | Leitender Beamte des Ministeriums für Umwelt und Schutz des Territoriums und des Meeres |
| - Dott.ssa Maddalena Mattei Gentili | Leitende Beamtin des Ministeriums für Umwelt und Schutz des Territoriums und des Meeres |
| - Dott. Ing. Elio Carlo | Angestellter der Sogesid AG – Experte im Bereich der integrierten Bewirtschaftung der Wasservorkommen |

Vertreter des Landes

- | | |
|--------------------------|---|
| - Geom. Ernesto Scarperi | Direktor des Amtes für Gewässerschutz |
| - Dott. Rudolf Pollinger | Direktor der Agentur für Bevölkerungsschutz |
| - Dott. Helmut Schwarz | Direktor des Verwaltungsamtes für Umwelt |

Schritfführer:

- Geom. Ernesto Scarperi (Direktor des Amtes für Gewässerschutz der Autonomen Provinz Bozen)

Prämissen

Artikel 14, Absatz 3, des Sonderstatus von Trentino Südtirol (D.P.R. Nr. 670/1972) legt fest, dass "die Nutzung der öffentlichen Gewässer von Seiten des Staates und der Provinz, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, sich auf einen Gesamtplan stützt, der durch die Zusammenarbeit zwischen Vertretern des Staates und der Provinz im Rahmen einer eigenen Kommission festgelegt wird". Der Plan muss, außer der Modellierung der verschiedenen Wassernutzungen, Grundsätze für die systematische Regulierung der Gewässerläufe mit besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes enthalten. Die gegenseitigen Kompetenzen der Staates und der betreffenden Provinz müssen dabei gewährt werden (Art. 8, Absatz 1 des D.P.R. Nr. 381/1974).

Laut Art. 5, Absatz 4 des D.P.R. Nr. 381/1974, ersetzt durch den Art. 2 des Staatsgesetzes Nr. 463/1999, "gilt der Gesamtplan für die Nutzung der öffentlichen Gewässer (in Folge auch als WNP bezeichnet) für das jeweilige Gebiet auch als Plan der Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung". Das Minister, als Präsident des institutionellen Komitees der entsprechenden nationalen Einzugsgebietsbehörde und der Landeshauptmann der betroffenen Provinz gewähren, durch entsprechende Einvernehmen, die Koordinierung und die Integration der Planungstätigkeiten im Bereich der ihnen von den Gesetzen zugewiesenen Zuständigkeiten.

Der Art. 8 des D.P.R. Nr. 381/1974 regelt die Vorgangsweise zur Genehmigung des generellen Planes und legt fest dass ein eigens dafür eingesetzte Ausschuss zwischen Staat und Provinz den Planentwurf vorbereitet und genehmigt. Der Ausschuss sorgt dafür, dass der Planentwurf im Gesetzblatt der Republik und im Amtsblatt der Region veröffentlicht wird. Innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung des Planentwurfes im Gesetzblatt der der Republik können die Gemeinden und die Betroffenen Bemerkungen vorbringen. Der Plan wird vom Ausschuss endgültig beschlossen und mit Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des zuständigen Ministers und des Landeshauptmannes für durchführbar erklärt. Der Plan wird im Gesetzblatt der Republik und im Amtsblatt der Region veröffentlicht und ist zeitlich unbegrenzt gültig. Dieser Plan trägt auch zur Bildung des Bewirtschaftungsplanes der Östlichen Alpen gemäß Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG bei.

Durch in Kraft treten der Gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 463/1999 hat die Autonome Provinz Bozen neue Kompetenzen im Bereich der Gewässernutzung übernommen.

Auf Grundlage des oben Genannten und unter Berücksichtigung des Urteiles des Verfassungsgerichtshofes Nr. 353/2001 vom August 2002 wurde ein Einvernehmensprotokoll von Seiten des Ministeriums für Umwelt und Schutz der Territoriums und des Meeres und die Landeshauptmänner der Autonomen Provinzen und der betroffenen Regionen unterzeichnet, „mit dem Ziel die Modalitäten für die Koordinierung und Ergänzung des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen mit den Plänen der Wassereinzugsgebiete laut Gesetz Nr. 183/1989, festzulegen. Dabei ist es notwendig über angemessene Vorgangsweisen für die Vereinbarkeit der öffentlichen Interessen der Regionen und der Autonomen Provinz Bozen zu sichern, deren Gebiet zu hydrografischen Einzugsgebieten von nationalem Interesse gehört“. Die Zusammenarbeit setzt eine koordinierte und ergänzende Planung zwischen den involvierten institutionellen Körperschaften (Staat, Region Veneto und Autonome Provinzen Trient und Bozen) voraus.

Das Einvernehmensprotokoll, das am 01.08.2006 zwischen der Autonomen Provinz Bozen, dem Minister für Umwelt und Schutz der Territoriums und des Meeres, der Autonomen Provinz Trient und der Region Veneto abgeschlossen wurde, sieht die

Koordinierung und Ergänzung des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer mit den Plänen der Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung vor. Das genannte Protokoll sieht eine gemeinsame technische Prüfung des Planes von Seiten der Autonomen Provinz Bozen, des Generalsekretariats der Behörde des Wassereinzugsgebietes der Etsch und der oberen Adria, der Autonomen Provinz Trient und der Region Veneto vor. Mit Ministerialdekret vom 25 Oktober 2016, Nr. 294 dass, gemäß Art. 63 Absatz 3 der gesetzesvertretenden Verordnung vom 3 April 2006, Nr. 152 erlassen wurde, sind die operativen Hinweise für die Bildung der Behörde der Flussgebietseinheiten festgelegt worden. Das Einvernehmensprotokoll ist jetzt, für den Teil betreffend die Planung auf Flussgebietseinheit, gemäß diesem Dekret zu lesen.

Mit dem Beschluss vom 23. Juli 2007, Nr. 2458 hat die Autonome Provinz Bozen die erste Version des Vorentwurfes des Gesamtplanes verabschiedet und die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, die die Autonome Provinz Bozen repräsentieren, ernannt. Der verabschiedete Vorentwurf des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer setzt sich aus vier Teilen zusammen:

- Teil I - Aktuelle Situation
- Teil II - Ziele und Kriterien der Nutzung
- Teil III - Normativer Teil
- Teil IV - Umweltbericht.

Im Sinne des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr. 2, muss der Gewässernutzungsplan einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden.

Nach Anhörung verschiedener Interessensgruppen wurde es als nötig erachtet, einige Abänderungen und Ergänzungen an der Version des am 23. Juli 2007 genehmigten Vorentwurfes des Gesamtplanes anzufügen.

Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 29. Juni 2009, Nr. 1735, wurde die Abänderung des Vorentwurfes des WNP verabschiedet. Es wurde beschlossen den Plan einer gemeinsamen technischen Prüfung zu unterziehen.

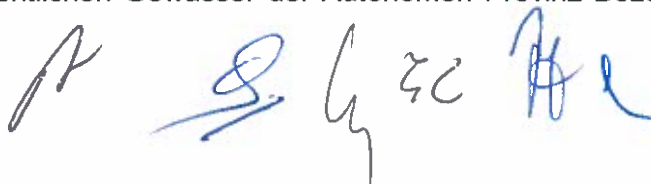
Gleichzeitig wurde der Umweltbeirat als beratendes Organ für die Bewertung der Einwände, Vorschläge und Gutachten der Gemeinden, der Öffentlichkeit oder jener Anmerkungen, die aus der gemeinsamen technischen Prüfung resultieren, ernannt.

Gleichzeitig wurde eine erneute Prüfung des Planes in der Landesregierung beschlossen, bevor der endgültige Text dem im Art. 8 des DPR 381/74 vorgesehenen Ausschuss unterbreitet wird.

Die gemeinsame technische Prüfung des Planes von Seiten der Autonomen Provinz Bozen, der Wassereinzugsgebietesbehörde der Etsch und der oberen Adria, der Autonomen Provinz Trient und der Region Veneto wurde mit dem dritten und abschließenden Treffen am 11. September 2009 abgeschlossen.

Mit dem Schreiben des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. September 2009 wurde der Vorentwurf des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer, zusammen mit dem Bericht, der am 11. September 2009 gemeinsam abgeschlossenen technischen Prüfung, der Autonomen Provinz Trient und der Region Veneto mit dem Ersuchen, entsprechende Meinungen und eventuelle Einwände zu formulieren, übermittelt.

Mit dem Beschluss vom 6. November 2009, Nr. 2639, im Sinne des Art. 3 des "Vereinbarungsprotokoll betreffend die Koordinierung und Ergänzung des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Autonomen Provinz Bozen mit den Plänen der



Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung“, hat die Landesregierung der Provinz Trient eine befürwortende Stellungnahme für den Plan abgegeben, vorausgesetzt es werden einige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge angenommen.

Die Anmerkungen der Behörde des Wassereinzugsgebietes der Flüsse Isonzo, Tagliamento, Livenza, Piave und Brenta-Bacchiglione Prot. Nr. 1984/D1.26 vom 10.11.2009 werden zur Kenntnis genommen.

Dieser Plan wurde der strategischen Umweltprüfung gemäß L.G. Nr. 2/2007 und nachfolgende Änderungen unterzogen.

Der Umweltbeirat, unter Berücksichtigung der im Zuge der strategischen Umweltprüfung eingereichten Einwände, hat mit dem Gutachten vom 09.12.2009 die Inhalte des Planes positiv begutachtet und Abänderungsvorschläge formuliert.

Mit Beschluss vom 26.04.2010, Nr.704, hat die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen den Entwurf des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer genehmigt. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Region Trentino Südtirol Nr. 22/I-II vom 01.06.2010 veröffentlicht.

Mit dem Schreiben von 10.06.2010 hat der Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen im Sinne des Art. 8 des D.P.R. Nr. 381/1974 den Vorentwurf des Gesamtplanes dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Umwelt und Schutz des Territoriums und des Meeres und der Generaldirektion für den Schutz des Territoriums und der Wasservorkommen übermittelt, um die gemeinsame Prüfung und Genehmigung des Planes im Ausschuss vornehmen zu können.

Am 22.07.2010 fand die gemeinsame Sitzung der technischen Sekretariate für die Qualität des Lebens und zum Schutz des Territoriums zur Überprüfung des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Provinz Bozen statt.

Mit Beschluss von 30.05.2011, Nr. 893, hat die Landesregierung beschlossen die eigene Position gegenüber dem Ministeriums zu unterstützen und eine Abänderung der Regelung betreffend die Restwassermengen, in Folge RWM genannt, genehmigt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 23/I-II vom 07.06.2010 veröffentlicht und dem Ministerium für Umwelt mit Schreiben vom 07.06.2011 übermittelt.

Mit Beschluss vom 19.09.2011, Nr. 1427, hat die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen beschlossen auf die bereits eingebrachten Gegenschlussfolgerungen, die in den Prämissen des eigenen Beschlusses vom 30.05.2011, Nr. 893, angeführt wurden, zu beharren und hat eine Ergänzung genehmigt mit der präzisiert wurde, dass die Ergänzungen, welche die Mindestrestwassermengen betreffen nur die großen hydroelektrischen Ableitungen betreffen. Der Beschluss ist dem Ministerium für Umwelt mit Schreiben vom 27.08.2011 übermittelt worden.

Die Mitglieder der Provinz Bozen im Paritätischen Ausschuss gemäß Art. 8 des D.P.R. Nr. 381/1974 sind vorerst mit Beschluss vom 23.07.2007, Nr. 2458, und nachher mit Beschluss vom 26.06.2009, Nr. 1735, festgelegt worden. Diese Mitglieder haben die Provinz in den ersten gemeinsamen Akten und besonders in der technischen Kommission vertreten. Nachdem inzwischen Änderungen im Bezug auf die Zuständigkeiten der Abteilungen des Landes eingetreten sind, hat die Landesregierung mit Beschluss vom 08.04.2014, Nr. 411, neue Mitglieder im Paritätischen Ausschuss ernannt.

Mit DPCM vom 3 August 2012 sind die Vertreter des Staates in den Paritätischen Ausschuss gemäß Art. 8 des D.P.R. 381/1974 ernannt worden

Mit Schreiben vom 25.07.2012 hat die Generaldirektion zum Schutz des Territoriums und der Wasservorkommen des Umweltministeriums die Bemerkungen der technischen Sekretariate für die Qualität des Lebens und den Schutz des Territoriums übermittelt und mitgeteilt, dass diese von der Generaldirektion voll geteilt werden.

In Kenntnis des Protokolls der vorbereitenden Sitzung, welche am 17. Februar 2015 abgehalten wurde und an welcher die Vertreter des Umweltministeriums, der Autonomen Provinz Bozen und der nationalen Behörde des Wassereinzugsgebietes der Etsch teilnahmen.

Mit dem Schreiben vom 02.09.2015, Prot. Nr. 490815, haben die Mitglieder der Autonomen Provinz Bozen im Paritätischen Ausschuss die staatlichen Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich der Beschlüsse der Landesregierung vom 11.08.2015 informiert, die sich auf die offenen Punkte beziehen, welche bei der vorbereitenden Sitzung vom 17.02.2015 gestellt wurden.

Mit Schreiben vom 26.10.2015, Prot. Nr. 0016779, und nach Anhörung der staatlichen Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, teilt die Generaldirektion für den Schutz des Territoriums und der Wasservorkommen mit, dass die beschlossenen Änderungen der Landesregierung zu den bei der Sitzung vom 17.02.2015 vorgebrachten Fragestellungen geteilt werden, führt aber einige Anmerkungen hauptsächlich in Bezug auf die Anwendung der Restwasservorschriften an.

Mit dem Schreiben vom 04.01.2016, Prot. Nr. 878, haben die Mitglieder der Autonomen Provinz Bozen im Paritätischen Ausschuss die staatlichen Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich der weiteren Beschlüsse der Landesregierung vom 15.12.2015 informiert, welche in Anbetracht der zusätzlichen Anliegen zu den Restwasservorschriften getroffen wurden.

Mit dem Schreiben Prot. Nr. 0002719 vom 16.02.2016 der Generaldirektion zum Schutz des Territoriums und der Wasservorkommen und die zusätzlichen Erklärungen, die von den Mitgliedern des Landes im paritätischen Ausschuss mit Schreiben Prot. Nr. 172966 vom 24.03.2016 vorgebracht wurden sind alle noch offenen Fragen geklärt worden.

Schlussendlich sind Änderungen und Ergänzungen – technischer Natur oder um eine bessere Koordinierung mit den anderen programmatischen Instrumenten zu gewähren – an folgenden Teilen des Planentwurfes getätigt worden:

- Teil 1: Einleitung, Kapitel 1. und 10.8
- Teil 2: Kapitel 6 und Anlagen
- Teil 3: Artikel 10, 16, 38 und 39

Es hat sich so die endgültige Fassung des Planes ergeben, für welche die Genehmigung seitens des paritätischen Ausschusses vorgeschlagen wird. Der Plan besteht aus den folgenden vier Teilen:

- Teil 1 - Aktuelle Situation*
- Teil 2 - Ziele und Kriterien der Nutzung*
- Teil 3 - Normativer Teil*
- Teil 4 - Umweltbericht.*

In der Sitzung vom 21.04.2016 hat der Paritätische Ausschuss den Planentwurf für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Autonomen Provinz Bozen mit Abänderungen genehmigt.

Der Teil 3 „Normativer Teil“ des oben genannten Planentwurfes ist gemäß Art. 8 Absatz 4 des DPR Nr. 381/1974 im Gesetzesblatt der Republik vom 17.05.2016 und im Beiblatt Nr. 4 des Amtsblattes vom 03.05.2016 der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht worden, um mit dem öffentlichen Beteiligungsprozess fortzufahren. Darüber hinaus war das gesamte Dokument auf folgender Internet-Adresse zur Einsicht verfügbar: <http://www.provinz.bz.it/umweltagentur/wasser/entwurf-wassernutzungsplan.asp> (jetzt <http://umwelt.provinz.bz.it/wasser/wassernutzungsplan.asp>)

Am Ende des öffentlichen Beteiligungsprozesses sind seitens der Gemeinden und anderen Interessierter 56 Bemerkungen und Einsprüche eingereicht worden.

Die Behörde des Wassereinzugsgebietes der Etsch, des Wassereinzugsgebietes der Flüsse Isonzo, Tagliamento, Livenza, Piave und Brenta-Bacchiglione und die Autonome Provinz Trient haben verschiedene Bemerkungen zum Entwurf des Plans eingereicht, um zu gewährleisten, dass in den betreffenden Bereichen Maßnahmen durchgeführt werden, welche untereinander abgestimmt sind und dass es zum Austausch von Informationen und Daten kommt. Diesen Anregungen wurde gebührend Rechnung getragen.

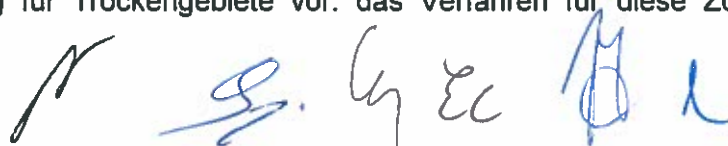
Auch seitens der Region Venetien sind Bemerkungen eingereicht worden. Sie hat hervorgehoben, dass die im Plan vorgesehene Erhöhung des Wasserbedarfes eine Verminderung der Wasserverfügbarkeit im Endabschnitt der Etsch um ca. 0,79 m³/s mit sich bringen würde, was eine Verschärfung des Wassermangels und zugleich einen Aufstieg des Salzwasserkeils bewirkt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Bedürfnisse der Provinz Bozen neu zu überprüfen und die gesamte Wasserbilanz der Etsch genauer zu betrachten. Zu diesem Punkt hat die Autonome Provinz Bozen angemerkt, dass der Wassernutzungsplan zwischen aktuellem und zukünftigem Abfluss in Folge des zunehmenden Bedarfes eine Abnahme der Wasserverfügbarkeit von nur 0,5% nachweist. Diese Abnahme ist im Wesentlichen auf die Ausdehnung der bewässerten landwirtschaftlichen Flächen und auf die Zunahmen der Bevölkerung zurückzuführen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass am 7. Juli 2016 auch von der Autonome Provinz Bozen das Einvernehmungsprotokoll zur Einrichtung einer ständigen Beobachtungsstelle der Wassernutzungen im Einzugsgebiet der Ostalpen unterschrieben wurde, das bei Wassermangel ein rasches Handeln ermöglicht und im Sinne des Art. 43 des Wassernutzungsplanes dank der in Südtirol gelegenen großen Stauseen der Wasserkraftwerke mehr Wasser zur Verfügung gestellt wird, als der momentane natürliche Abfluss ausmachen würde.

Die wichtigsten Änderungen des Plans infolge der Bemerkungen betreffen den Teil 3 - Normativer Teil und vor allem folgende Artikel:

- Art. 10 „Verbesserung und Gleichgewicht der Wasserbilanz“: für die Einzugsgebiete, die auch das Gebiet der Provinz Trient betreffen ist eine Vereinbarung vorgesehen,
- Art. 11 „Revision und Anpassung der Nutzungen“: Absatz 1 wurde insofern ergänzt, als dass die Provinz Bozen in Abhängigkeit des Optimierungspotenzials der Nutzungen und unter Beachtung der Rangordnung laut Artikel 13, Absatz 1, die Überprüfung der Nutzungen durchführen kann,
- Art. 13 „Allgemeine Kriterien für die Ausstellung von Konzessionen“: im Absatz 2 ist die Wassermenge, die unentgeltlich für die Nutzung in der Landwirtschaft (Bewässerung) zur Verfügung gestellt werden muss ist von 0,5 auf 1,0 l/s erhöht worden; in ausgewiesenen Trockengebieten von 0,6 auf 1,2 l/s,
- Art. 14 „Trinkwassernutzung“: im Absatz 1 ist die Erhöhung des Wasserbedarfes für Vieh von 100 auf 140 Liter pro Tag pro Großvieheinheiten vorgesehen. Im Absatz 8 ist eine

Ausnahme zum Artikel 16 vorgesehen und zwar ist die Nutzung des hydroelektrischen Potentials im Bereich eines Wasserversorgungsnetzes für den menschlichen Verbrauch erlaubt, wenn günstige technische und ökologische Bedingungen gegeben sind,

- Art. 15 „Landwirtschaftliche Nutzung“: Es wurde Absatz 9 eingeführt, der abweichend zu Art. 16 Abs. 1 im Rahmen der bestehenden Bewässerungsnetze die Verwendung des hydroelektrischen Potentials ermöglicht,
- Art. 16 „Hydroelektrische Nutzung“: Im Absatz 1 wird festgehalten, dass die neuen Regeln nur für neue hydroelektrischen Nutzungen gelten und in Buchstabe a) ist vorgesehen, dass die Fließgewässer mit einem Wassereinzugsgebiet an der Fassungsstelle von weniger als 6 km² und jene einem Wassereinzugsgebiet an der Fassungsstelle von mehr als 6 km² und einem langjährigen mittleren Niedrigwasserabfluss (MJNQ = Monatsmittelwert des Monats der geringsten Wasserführung) von weniger als 50 l/s von neue hydroelektrische Nutzungen ausgeschlossen sind. In Buchstabe b) wurde das Verbot zur Errichtung neuer Wasserkraftwerke entlang des Flusses Eisack bis zum Stausee von Franzensfeste verlängert; in Buchstabe d) wurde das Verbot zur Errichtung neuer Wasserkraftwerke entlang des Abschnittes des Eisacks zwischen der Rückgabe des E-Werks Kardaun und dem Zusammenfluss mit der Etsch und im Abschnitt der Talfer zwischen der Rückgabe des E-Werkes St. Anton und der Mündung in den Eisack eingefügt; Der zweite Teil des Artikels 16 ist in mehrere Absätze unterteilt worden, um die Verständlichkeit zu verbessern: im Absatz 2 sind Ausnahmen für neue Anlagen und in Absatz 3 für bestehende Anlagen vorgesehen,
- Art. 18 „Nutzung für technische Beschneigung“: ein neuer Absatz 6 wurde eingeführt, welcher die Nutzung des hydroelektrischen Potentials an bestehenden Beschneigungsanlagen im Rahmen der für die Schneeerzeugung ausgestellten Wasserkonzession in Bezug auf Wassermenge und Ableitungszeitraum gestattet, wenn geeignete technische und ökologische Bedingungen gegeben sind, ungeachtet Art. 16 Abs. 1,
- Art. 28 „Gefahrenzonenpläne der Gemeinden“: Dieser Artikel wurde geändert, weil in der Zwischenzeit mit Beschluss der Landesregierung Richtlinien festgelegt worden sind,
- Art. 30 „Zielsetzung“: eingeführt wurde der Vorschlag der Autonome Provinz Trient, welcher die Wasserläufe betrifft, die in das Gebiet der benachbarten Provinz abfließen,
- Art. 38 „Bestimmung der Mindestrestwassermenge für neue Ableitungen“: Es ist ein Absatz eingeführt worden, der die Ausnahmen für Gebäude betrifft, die nicht an das Stromnetz angeschlossen werden können (Schutzhütten, Almen) und bestimmt die Mindestrestwassermenge für die Ableitungen, die das hydroelektrische Potentials von Wasserversorgungsnetze, Bewässerungsnetze und Beschneigungsanlagen benutzen,
- Art. 39 „Bestimmung der Mindestrestwassermenge für bestehende Ableitungen“: im Absatz 3 wurde eingefügt, dass bei der Erneuerung von bestehenden Konzessionen für die Erzeugung elektrischer Energie mit einer Nennleistung bis zu 3.000 kW die Restwassermengen an den in der Tabelle 19 des Art. 38 angeführten Richtwerten angepasst werden. Im Absatz 4 ist eingefügt worden, dass bei der Erneuerung von Konzessionen für die Erzeugung elektrischer Energie mit einer Nennleistung von mehr als 3000 kW der scheidende Konzessionär angehört wird und dass der gute qualitative und quantitative Zustand der Fischpopulation erreicht werden muss,
- Art. 40 „Regelung des Restwassers in besonderen Situationen“: der Absatz 2 sieht eine Sonderregelung für Trockengebiete vor: das Verfahren für diese Zonen, die die mit



Beschluss der Landesregierung festgelegt werden, wird besser bestimmt. Die zuständigen Landesämtern in Zusammenarbeit mit den Konzessionären arbeiten spezifische Pläne für eine nachhaltige Nutzung aus, die die Landesregierung mit eigenem Beschluss genehmigen muss. Auf Vorschlag der Provinz Trient wurde vorgesehen, dass im Fall von Wasserfassungen welche auf der Grenze der Provinz oder Region liegen und entscheidende Auswirkungen auf den Abfluss und der Gewässerqualität haben, die Mindestrestwassermenge im Einvernehmen zwischen den angrenzenden Provinzen oder zwischen Provinz und Region festgelegt wird,

- Art. 43 „Maßnahmen zur interregionalen Koordinierung“: Auch dieser Artikel ist auf Vorschlag der Provinz Trient ergänzt worden und sieht vor, dass bei der Genehmigung von Wasserschutzbauten oder Wasserableitungen, welche bedeutende, deutlich erkennbare Auswirkungen auf das Regime der Gewässer außerhalb des Landes- oder Regionalgebietes haben, wird das Gutachten der zuständigen Behörde des nationalen Einzugsgebietes und der autonomen Provinz Trient eingeholt und die Region angehört, auf deren Gewässer sich diese Auswirkungen möglicherweise niederschlagen können.

Die Änderungen betreffend die anderen Teile des Plans sind minimal:

- Teil I - *Aktuelle Situation*: Es ist nur eine kleine Änderung im Verzeichnis der Staubecken auf Einspruch einer Gemeinde gemacht;
- Teil 2 - *Ziele und Kriterien der Nutzung*: Die Änderungen im Teil 3 sind, falls erforderlich, auch im Teil 2 aufgenommen worden. Die neuen Bestimmungen betreffend den Schutz vor der hydrogeologischen Gefahren sind im Kapitel 6 abgehandelt, welches der Verwaltung der hydrologischen Risiken gewidmet ist und insbesondere im Kapitel 6.6 des Gefahrenzonenplanes;
- Teil 4 - *Umweltbericht*: Hier ist keine Änderung eingeführt worden.

Festgestellt, dass in der Sitzung vom 17.01.2017 die Landesregierung ein positives Gutachten betreffend die vorgeschlagenen Änderungen abgegeben hat;

Es wird als notwendig erachtet, dass noch eine kleine Änderung im Artikel 16 Absatz 1 Punkt a) angebracht wird, um die Bestimmung über die Einzugsgebiete mit begrenzter Ausdehnung zu klären.

Wird das Abschlussdokument des Plans jetzt zur Genehmigung dem Paritätischen Ausschuss vorgelegt und es wird präzisiert, dass der Plan folgende vier Teile umfasst:

- Teil 1 – Aktuelle Situation*
- Teil 2 – Ziele und Kriterien der Nutzung*
- Teil 3 – Normativer Teil*
- Teil 4 – Umweltbericht*

Nachdem das Dokument des Planes über 470 Seiten an Texten, Tabellen, Kartographien und Grafiken umfasst, wird vorgeschlagen, dass dem gegenständlichen Akt die vollständige Version in digitaler Form (CD-rom datiert mit 01. März 2017) und nur der Teil 3 (Normativer Teil) in Papierform beigelegt wird.

Zum Schluss wird festgehalten, dass gemäß des bereits zitierten Art. 8 des DPR Nr. 381/74 nach der Genehmigung von Seiten des Paritätischen Ausschusses der Gesamtplan der Nutzung der öffentlichen Gewässer der Autonomen Provinz Bozen mit einem Dekret des Präsidenten der Republik in Kraft tritt, nachdem ein Einvernehmen zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Landeshauptmann erzielt worden ist.

Dies vorausgeschickt hat

DER PARITÄTISCHE AUSSCHUSS
gemäß Art. 8 des D.P.R. vom 22.März 1974, Nr. 381

- Nach Einsicht in das D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670;
- Nach Einsicht in das D.P.R. vom 22. März 1974, Nr. 381, und besonders in die Art. 5 und 8;
- Nach Einsicht in die gesetzesvertretende Verordnung vom 11. November 1999, Nr. 463;
- Nach Einsicht in das Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 6-7 November 2001, Nr. 353;
- Nach Einsicht in die gesetzesvertretende Verordnung vom 3 April 2006, Nr.152;
- Nach Einsicht in das Ministerialdekret vom 25 Oktober 2016, Nr. 294,
- Nach Einsicht in das im August 2002 unterzeichnete "Vereinbarungsprotokoll betreffend die Koordinierung und Ergänzung des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Autonomen Provinz Bozen mit den Plänen der Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung";
- Nach Einsicht in das im August 2006 unterzeichnete "Vereinbarungsprotokoll betreffend die Koordinierung und Ergänzung des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Autonomen Provinz Bozen mit den Plänen der Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung";
- Nach Einsicht in den Art. 12 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 3;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Juli 2007, Nr. 2458;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonome Provinz Bozen vom 29. Juni 2009, Nr. 1735;
- Nach Einsicht in das Protokoll der gemeinsamen technischen Bewertung vom 11. September 2009;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Trient vom 6. November 2009, Nr. 2639;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen vom 26. April 2010 Nr. 704;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen vom 30. Mai 2011, Nr. 893;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen vom 19. September 2011, Nr. 1427;
- Nach Einsicht in das Dekret des Ministerpräsidenten vom 3. August 2012;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen vom 8. April 2014, Nr. 411;
- Nach Einsicht in den eigenen Beschluss vom 21. April 2016, mit welchem der Planentwurf des Wassernutzungsplanes der Autonomen Provinz Bozen angenommen wurde;
- Nach Einsicht in das zustimmende Gutachten der Landesregierung vom 17.01.2017, mit welchem die Änderungen zum Planentwurf genehmigt wurden;
- Nach Einsicht in den weiteren Unterlagen die in den Prämissen angeführt sind,

mit Stimmeneinhelligkeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen

endgültig beschlossen

- 1) Den Gesamtplan für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Autonomen Provinz Bozen mit den in den Prämissen angeführten Änderungen infolge der eingegangenen Bemerkungen zu genehmigen. Der Plan besteht aus den nachfolgend aufgelisteten und beigelegten Dokumenten auf digitalem Datenträger (Cd-Rom, datiert mit 01 März 2017) und teilweise auch in Papierform (Teil 3 – Normativer Teil), welche integrierender und wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Beschlusses sind:

Teil 1 – Aktuelle Situation

Teil 2 – Ziele und Kriterien der Nutzung

Teil 3 – Normativer Teil

Teil 4 – Umweltbericht

- 2) Den gegenständlichen Plan gemäß Art. 8 des DPR 22. März 1974 Nr. 381 an das zuständige Ministerium und an den Landeshauptmann der Provinz Bozen zu übermitteln, so dass nach erzielttem Einvernehmen der Plan mit eigenem Dekret des Staatspräsidenten in Kraft gesetzt werden kann.
- 3) Der Plan wird im Gesetzesblatt der Republik und im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht und erlangt unbegrenzte Gültigkeit.
- 4) Der Plan wird nach den ersten fünf Jahren überarbeitet und dann alle 15 Jahre, dabei wird die selbe Prozedur eingehalten, wie bei seiner Entstehung; auf dieselbe Weise können vor den genannten Zeiträumen Änderungen genehmigt werden, falls der Plan sich in einem Teil nicht durchführbar erweisen sollte oder es ergibt sich ein offensichtlicher Vorteil ihn zu verbessern oder ihn an neue Erfordernisse anzupassen.

Dr. Ing. Francesco Gigliani

Dr. Maddalena Mattei Gentili

Dr. Ing. Elio Carlo

Geom. Ernesto Scarperi

Dr. Rudolf Pollinger

Dr. Helmut Schwarz